Betriebsvereinbarung über die Anordnung von Mehrarbeit in Eilfällen

Zwischen

der der Firma ………………...........................................................................................................................,

vertreten durch ..............................................................................................................................................,

und

dem Betriebsrat der vorgenannten Firma, vertreten durch ...........................................................................,

schließen folgende Betriebsvereinbarung:

1. Im Betrieb/In den Abteilungen ........................................ muss ein sachgemäßer Arbeitsablauf gewährleistet sein und ein gutes Arbeitsergebnis erzielt werden können. Deshalb muss die rechtzeitige Auslieferung/Fertigstellung gesichert werden. Ergibt sich plötzlich und unvorhersehbar, dass Mehrarbeit über einen Arbeitstag oder das Ende einer Arbeitswoche hinaus notwendig wird, kann die Geschäftsleitung die notwendige Mehrarbeit vorübergehend im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Arbeitszeitgrenzen ohne vorherige Beteiligung des Betriebsrates anordnen.

Voraussetzung dafür ist,

a) für die Zeit von montags bis freitags, dass

* die Entscheidung darüber eilbedürftig und
* die Mehrarbeit für einen termingerechten Abschluß der Arbeiten notwendig ist,
	+ die Entscheidung des Betriebsrats im konkreten Fall wegen der Abwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder nicht herbeigeführt werden kann und
	+ die Mehrarbeit zur Sicherung der Arbeitsplätze beiträgt und
	+ im Interesse des Betriebes und zur Abwendung wirtschaftlicher Schäden geboten ist.

b) an Samstagen, dass

* + die Samstagsarbeit auf betrieblichen und produktionstechnischen Erfordernissen beruht,
	+ die angeordnete Mehrarbeit den gesetzlichen und tariflichen Arbeitszeitvorschriften entspricht,
	+ keine schwerwiegenden persönlichen Verhinderungsgründe der betroffenen Mitarbeiter vorliegen,
	+ die Samstagsarbeit bis spätestens drei Tage vorher durch Aushang am Schwarzen Brett oder durch mündliche Mitteilung durch die Vorgesetzten bekanntgegeben worden ist und
	+ die Samstagsarbeit um ............... Uhr spätestens endet.

2. Die Geschäftsleitung hat den Betriebsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unverzüglich von der Anordnung der Mehrarbeit zu unterrichten, spätestens am folgenden Arbeitstag.

Der Betriebsratsvorsitzende unterrichtet den Betriebsrat über bereits abgeschlossene Mehrarbeit. Bei noch andauernder oder über sich kurzfristig wiederholende Mehrarbeit hat der Betriebsrat unverzüglich einen Beschluß zu fassen. Bis zu einer abschließenden Beschlußfassung bleibt die Anordnung der Geschäftsleitung gültig.

Stimmt der Betriebsrat zu, ist die Mehrarbeit entsprechend der Anordnung zu leisten; sie wird nach den tariflichen Bestimmungen vergütet. Widerspricht der Betriebsrat, muß der bestehende Zustand seitens der Geschäftsleitung binnen 24 Stunden / binnen .............. Tagen / binnen Wochenfrist geändert werden.

3. Fragen, die im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Vereinbarung zu klären sind, werden von den Unterzeichnern mit dem Ziel erörtert, hierüber im Sinne vertrauensvoller Zusammenarbeit im Interesse des Unternehmens und der Mitarbeiter eine baldige Verständigung zu suchen.

4. Diese Betriebsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie ist mit einer Frist von ……. Monaten zum Ende ……………………………….……….. kündbar, erstmals zum ................................

...................................................................

(Ort, Datum)

................................................................... ...................................................................

(Firma) (Betriebsrat)